



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

229
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 28. Juni 2021

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

254. Bekanntmachung gemäß UVPG
h i e r : ZEELINK GmbH & Co. KG Seite 230
255. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der
allgemeinen Vorprüfung für die beantragte Verlegung der
Wiedereinleitungsstelle an der Dhünn (Stadt Leverkusen) für
gehaltenes Bauwasser im Rahmen der Errichtung der NETG-
Gasversorgungsleitung Nr. 600 Seite 231
256. Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, S a c h l i c h e r
Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransport-
leitung – Frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Absatz 1 Raum-
ordnungsgesetz (ROG) Seite 232
257. Luftreinhalteplan Düren – Erste Fortschreibung Seite 233
258. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH,
Industriestraße 100, 50354 Hürth Seite 234
259. Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzge-
setz der Shell Deutschland GmbH Seite 234
260. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz – ImSchG
h i e r : Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition,
41540 Dormagen Seite 236

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

261. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse
Köln Seite 237
262. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 237
263. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 237

E Sonstiges

264. Liquidation
h i e r : Jazz am Rhein e. V. Seite 237
265. Liquidation
h i e r : Bergische Lebensmittelretter e. V. Seite 238
266. Liquidation
h i e r : Kongregation der Schwestern
Unserer Lieben Frau St. Joseph, Rheinbach e. V. Seite 238
267. Liquidation
h i e r : DMR Deutsche Meerwasserentsalzung e. V. Seite 238
268. Liquidation
h i e r : Förderverein der Malteser Hospizgruppe
sinnan e. V. Seite 238
269. Liquidation
h i e r : Marketinggemeinschaft der Volksbanken und Raiff-
eisenbanken im Kreis Heinsberg e. V. Seite 238

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**254. Bekanntmachung gemäß UVPG
hier: ZEELINK GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4-03/21

Köln, den 16. Juni 2021

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragten Änderungen der mit Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 (Az. 25.3.4 - 3/17) planfestgestellten Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 98 (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der Zeelink GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900.

Die ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen beabsichtigt bei der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 98, DN 1.000 (ZEELINK) (Az. 25.3.4. – 03/17) von den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 wie folgt abzuweichen.

Änderung Nr. 03

Der Ort der Anbindung der Leitung Nr. 450024000 an die Leitung Nr. 450000000 wird versetzt, wodurch sich die Leitung Nr. 45002400 um 18 m verlängert.

Änderung Nr. 04

Unterpressung der Antragsleitung Nr.98 (ZEELINK) an der Treppenanlage Sportplatz Aachen-Brand, um diese zu erhalten. Durch die Unterpressung verkürzt sich die Leitungslänge um 1 m.

Änderung Nr. 06

Die Leitung Nr. 98 (ZEELINK) sowie die Leitung Nr. 77 werden in ihren Biegeradien angepasst. Dies ist bedingt durch die relativ kurzen zur Verfügung stehenden Rohrleitungslängen von 11, 5 m. Die geplanten Biegeradien können nicht auf die vorhandenen Rohre übertragen werden. Die Biegeradien werden dementsprechend zur Umsetzung angepasst und vergrößert.

Änderung Nr. 10

In der Gemarkung Broichweiden im Bereich der Stadt Würselen (Städte Region Aachen) wird die Leitungsachse der Leitung Nr. 98 (ZEELINK) im Bereich der Querung der nicht mehr in Betrieb befindlichen Bahnstrecke Stolberg – Würselen leicht versetzt.

Änderung Nr. 11

Die Leitungsachse der Leitung Nr. 98 (ZEELINK) wird in ihrer Linienführung nördlich des Hoegener Fließes in der Gemarkung Schleiden der Gemeinde Aldenhoven im Kreis Düren leicht angepasst.

Für die zuvor beschriebenen Änderungsmaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH im Namen der ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln gemäß §43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Januar 2019 durch die eingereichten Planänderungen Nr. 03, 04, 06, 10, 11 beantragt.

Während für das Gesamtvorhaben im Rahmen der Planfeststellung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, ist eine solche für die vorgenannten Änderungen nicht erforderlich.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung besteht für die Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG richtet sich das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Abweichend von den mit Beschluss vom 9. Januar 2019 planfestgestellten Unterlagen beinhaltet das Änderungsvorhaben nur geringe Anpassungen.

So führt die Planänderung Nr. 03 neben der Änderung der Lage der Anbindung der Leitung Nr. 450024000 an die Leitung Nr. 450000000, einzig zu einer Verlängerung der Leitung Nr. 450024000 um 18 Meter. Die neue Anbindung befindet sich innerhalb des ursprünglichen Arbeitsstreifens. Eine neue Betroffenheit von Schutzgütern ist nicht gegeben. Insbesondere ergeben sich durch die Änderung keine den Boden oder das Grundwasser betreffende Auswirkungen.

Die Planänderung Nr. 04 ermöglicht den Erhalt der Treppenanlage am Kunstrasenplatz Aachen-Brand und verkürzt die Leitungslänge um ca. 1 Meter. Ökologische, bodenschutzrechtliche und grundwasserbezogene Auswirkungen ergeben sich durch die Änderung auch hier nicht.

Durch die Planänderung Nr. 06 ändert sich der Verlauf der Leitungsachsen der Leitung Nr. 98 (ZEELINK), des Arbeitsstreifens und der Verlängerung der Leitung Nr. 77. Die Leitungen bleiben bezüglich der Länge gleich. Dabei werden die Arbeitsstreifen marginal geändert. Die Versetzungen der Leitungen und des Arbeitsstreifens bleiben jeweils in gleichartigen Biotoptypen, gleich der planfestgestellten Leitung. Dabei handelt es sich um Lössackerfläche (HA5 – Biotopwert 2) und Landwirtschaftswege (VB31

– Biotopwert 1-2). Überdies liegen im Änderungsbereich dieselben Bodeneinheiten vor. Dabei handelt es sich im Bereich unmittelbar vor der Station Verlautenheide III um die Bodeneinheit L5302_SS34SH3 Pseudogley (S36) ohne Grundwasseranschluss und von mittlerer Staunässe. Darüber hinaus ist die Bodeneinheit L50202_sL351SH2 Parabraunerde (L31) betroffen. Diese sind ohne Grundwasseranschluss und weisen eine schwache Staunässe auf. Im Änderungsbereich direkt hinter der Station Verlautenheide III und im Bereich östlich des Autobahnkreuzes handelt es sich um die Bodeneinheiten L5302_S-L342SH2 Pseudogley-Parabraunerde (sL33) und L5102_sK341SW2 Kolluvisol (K3) ohne Grundwasseranschluss und mit schwacher Staunässe. Dabei weisen auch diese Böden eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Wegen der hohen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden werden bei der baulichen Umsetzung entsprechende Bodenschutzmaßnahmen ergriffen. Die Planänderung liegt zudem auch weiterhin in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Reichswald.

Anderweitige Betroffenheiten von Schutzgütern, die von der Ursprungsplanung abweichen, liegen auch hier nicht vor.

Die Planänderung Nr. 10 führt zu einer leichten Verschiebung der Leitungsachse innerhalb des in der Größe gleichbleibenden Schutz- und Arbeitsstreifens nach Nordwesten. Es liegt im Wesentlichen die gleiche Betroffenheit von Lössacker (HA5 – Biotopwert 2) vor, welcher aus naturfachlicher Sicht von geringer Wertigkeit ist. Überdies sind dieselben Bodeneinheiten, Pseudogley (S31 – L5102_S341SW3) ohne Grundwasser und mittlerer Staunässe, betroffen. Die Böden weisen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Demensprechend werden bei der Baudurchführung Boden schützende Maßnahmen ergriffen. Zusätzliche oder neue Eingriffe in schützenswerte Güter werden dabei nicht vorgenommen. Insbesondere befindet sich die Änderung, wie auch die genehmigte Planung, in der randlichen Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Reichswald“.

Aufgrund der Planänderung Nr.11 verkürzt sich die Leitungslänge um ca. 0,5 Meter. Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sowie ökologischer Natur ergeben sich dadurch nicht. Eine neue Schutzgüterbetroffenheit liegt auch hier nicht vor.

Für die weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich ebenfalls keine Änderungen gegenüber den mit Beschluss vom 9. Januar 2019 planfestgestellten Planunterlagen.

Nach alledem sind erhebliche, zusätzliche Umweltauswirkungen durch die Planänderungen Nr. 03, 04, 06, 10, 11 nicht zu erwarten, so dass für diese eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entbehrlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D i t s c h e i d – S c h l e i f

ABl. Reg. K 2021, S. 230

**255. Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für die
beantragte Verlegung der Wiedereinleitungsstelle an
der Dhünn (Stadt Leverkusen) für gehaltenes
Bauwasser im Rahmen der Errichtung der
NETG-Gasversorgungsleitung Nr. 600**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 04/21

Köln, den 17. Juni 2021

Standort: Stadt Leverkusen, Gemarkung Schlebusch

Vorhabenträgerin: Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft (NETG) mbH & Co. KG, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Die NETG GmbH & Co. KG beabsichtigt im Rahmen der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 600 (genehmigt durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. Oktober 2013, Az. 25.3.4-01/05, i. d. F. des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juni 2021 Az. 25.3.4. –04/20) von den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss, wie folgt, abzuweichen:

Die bisher für anfallendes Bauwasser geplante Wiedereinleitungsstelle an der Dhünn (Stadt Leverkusen, Gemarkung Schlebusch, Flur 38, Flurstück 46) soll um ca. 500 m stromaufwärts in Richtung Osten verlegt werden (Stadt Leverkusen, Gemarkung Schlebusch, Flur 37, Flurstück 98).

Für diese Maßnahme wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei der Umplanung um ein Änderungsvorhaben i. S. d. des § 2 Abs. 4 UVPG. Für das zugrundeliegende Gesamtvorhaben (Errichtung der NETG-Leitung Nr. 600) war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich. Anhand dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder andere, erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Sämtliche für die Wasserhaltungsmaßnahmen nötigen technischen Einrichtungen (u. a. Pumpen und Absetzbecken) verbleiben innerhalb des bereits genehmigten Arbeitsstreifens. Mit der Änderung wird lediglich eine Schlauchleitung für die Ableitung des Wassers außerhalb des genehmigten Arbeitsstreifens verlegt. Die Schlauchleitung wird im Wegeseitenraum direkt entlang des Radwegs an der Odenthaler Straße bis auf eine Brücke verlegt. An

dieser Stelle wird die Leitung entlang der Wartungstreppe über den parallel zur Dhünn verlaufenden Wegepfad gelegt und am, hier befestigten, Gewässerrand eine auskolkungssichere Einleitstelle hergestellt.

Die Schlauchleitung ist nur ein oberirdisch verlegtes Provisorium, welches keine Zerstörung bzw. Entfernung von Biotopen oder Bodeneingriffen mit sich bringt. Die kleinräumige und nur temporäre Beeinträchtigung durch die Befestigung der Einleitstelle an der Dhünn, wird nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen wieder zurückgebaut wird. Dieser Umstand hätte sich grundsätzlich auch für die bisher geplante Einleitstelle ergeben. Auch die Verlegung bzw. Einleitung innerhalb des Naturschutzgebiets „Dhünn“ führt hier im Vergleich zur vorherigen Planung nicht zu anderen bzw. zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. So liegt die zuvor geplante Einleitstelle ebenso im vorgenannten Schutzgebiet und bei beiden Standorten ist innerhalb dieses Gebietes auch jeweils gleichermaßen der Uferbereich der Dhünn betroffen.

Ebenso ergeben sich mit der bloßen Verlegung der Einleitungsstelle keine erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigungen der Dhünn im Hinblick auf deren ökologischen und chemischen Gewässerzustand. Es sind auch für die Wiedereinleitung Schutzvorkehrungen vorgesehen; insb. die Filtrierung und Nutzung eines Absetzbeckens (Sedimentreduzierung) vor der Wiedereinleitung von anfallendem Bauwasser, sowie die Verlegung und Sicherung der Einleitstelle im Hinblick auf eine Vermeidung von Erosionen bzw. Schwallwirkungen und Aufwirbelungen.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind nach Art und Umfang nicht geeignet, andere oder zusätzliche, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt hervorzurufen – insb. auch nicht auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere.

Für die weiteren Schutzgüter i. S. d. UVPG ergeben sich ebenfalls keine relevanten anderen o. zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen.

Insgesamt sind daher erhebliche, zusätzliche Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten, so dass für dieses eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entbehrlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2021, S. 231

**256. Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II,
Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die
Rheinwassertransportleitung – Frühzeitige
Unterrichtung nach § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung
Az. 32/64.2-12.1

Köln, den 14. Juni 2021

Anlässlich der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braun-

kohlerevier“ hat sich der Braunkohlenausschuss mit den wesentlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung befasst. In seiner 160. Sitzung am 28. Mai 2021 ist er schließlich zu der Feststellung gelangt, dass sich die Grundannahmen dieses Braunkohlenplans entsprechend der oben genannten Leitentscheidung wesentlich geändert haben. Der Betrieb des Tagebaus Hambach wird bereits 2029 eingestellt und die Rekultivierungsphase frühzeitig beginnen. Es entsteht somit neben dem Bedarf an Rheinwasser für den Tagebausee Garzweiler II, zeitnah auch Bedarf für den Tagebausee Hambach und einer Trasse für dessen Zuleitung ab dem Jahr 2030. Die erforderliche raumordnerische Sicherung und die Genehmigungsverfahren sind daher unverzüglich einzuleiten.

Nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbautreibenden, hält der Braunkohlenausschuss eine Planänderung für erforderlich.

Daher hat der Braunkohlenausschuss in seiner Sitzung am 28. Mai 2021 die Regionalplanungsbehörde Köln damit beauftragt, einen Vorentwurf für die Änderung des am 17. Juni 2020 durch die Landesregierung NRW genehmigten Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung zu erstellen.

Im bereits genehmigten Braunkohlenplan wurde die Leitungstrasse zwischen einem Entnahmebauwerk für Rheinwasser am Rheinufer im Bereich Dormagen-Rheinfeld (Piwipp) bei Rheinstrom-km 712,6 und dem RWE-Betriebsgelände in Frimmersdorf raumordnerisch gesichert. Mit der Änderung des Braunkohlenplans ist nun auch der Verlauf einer Leitungstrasse für die Zuführung von Rheinwasser bis zum Tagebau Hambach raumordnerisch zu sichern. Geplant ist, dass die Rheinwassertransportleitung für den Tagebausee Hambach mit der genehmigten Leitungstrasse für den Tagebau Garzweiler im ersten Abschnitt als Bündelungsleitung geführt wird, bevor ab einem Verteilbauwerk eine abzweigende Leitung zum Tagebau Hambach weiterführen soll. Im Bereich der Bündelungsleitung sind entsprechend die Rohrleitungssysteme zu erweitern, einschließlich der Vergrößerung des Entnahme- und Pumpbauwerks am Rhein sowie der Errichtung des Verteilbauwerkes, um den weiteren Verlauf der Leitungen in Richtung Tagebau Garzweiler II (Garzweilerleitung) und Tagebau Hambach (Hambachleitung) trennen zu können. Das Verteilbauwerk soll dabei in einem Bereich der „Vollrather Höhe“ östlich von Frimmersdorf errichtet werden, wo dann die Bündelungsleitung enden soll und die Garzweilerleitung sowie die Hambachleitung beginnen sollen.

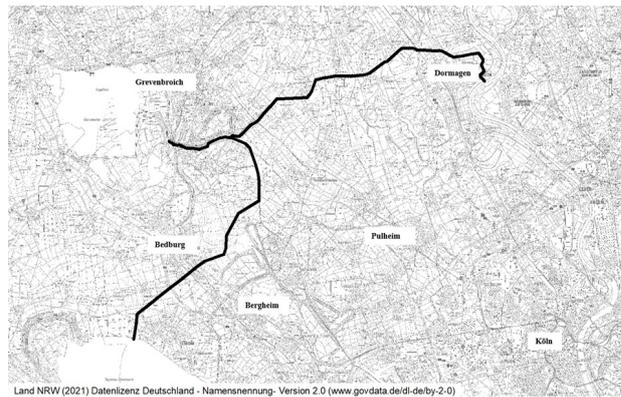
Der Verlauf der Trasse der Bündelungsleitung sowie der Garzweilerleitung sollen sich im Vergleich zur festgelegten und genehmigten Trassenführung im bestehenden Braunkohlenplan zur Rheinwassertransportleitung nicht ändern. Dieser Trassenverlauf kann im bestehen-

den Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/braunkohlenplaene/plan_garzweiler_zwei_rheinwassertransportleitung/index.html

Für die Rheinwassertransportleitung in Richtung Tagebau Hambach (Hambachleitung) ist dagegen ab dem geplanten Verteilbauwerk eine neue Trasse festzulegen, welche nach einer Gesamtlänge von etwa von etwa 18,5 km den Tagebau Hambach erreichen soll. Die Trasse soll zunächst vom Verteilbauwerk parallel der Bahnstrecke auf östlicher Seite nach Südwesten in Richtung des Kraftwerkes Neurath verlaufen, wobei die L375 (Neurather Straße) zu queren ist. Auf Höhe des Kraftwerkes Neurath soll die Leitungstrasse den dortigen Abzweig der Eisenbahntrasse unterqueren und weiter parallel der Bahntrasse in südliche Richtung verlaufen. Auf Höhe der Kreisgrenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Rhein-Erft-Kreis soll die geplante Leitungstrasse in Richtung Westen abknicken und weiter in südwestlicher Richtung über landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich der Ortschaft Rath bei Niederaußem verlaufen. Nach einer geplanten Querung der L213 soll die Leitungstrasse in einen südlichen Verlauf abknicken und westlich der Ortschaft Rath verlaufen. Nach einer geplanten Querung der Bedburger Stadtgrenze soll der Trassenverlauf einen südwestlichen Verlauf nehmen, bevor die Trasse nach einer Strecke von wenigen hundert Metern in südwestlicher Richtung ihren Verlauf in westlicher Richtung entlang der Verlängerung der ehemaligen Bandstraße (K70) fortsetzen soll. Südwestlich des Peringsmaares soll die Trasse dann unterhalb der L361 verlaufen und weiter einen Trassenverlauf parallel der ehemaligen Randstraße (K70) einschlagen. Nordwestlich der Ortschaft Glesch soll die Leitungstrasse die Erft queren, bevor der weitere Trassenverlauf über eine Strecke von knapp 5 Kilometern parallel der ehemaligen Fernbandanlagentrasse (K70) führen soll, die aktuell als Speedway genutzt wird. Hierbei sollen unter anderem die BAB 61, die K19 (Glescher Weg), die Theodor-Heuss-Straße bei Kirdorf, die L213 südlich von Kirdorf und anschließend die B55 und die L277 nördlich der Ortschaft Esch gequert werden. Im weiteren Verlauf ist geplant, dass die Leitungstrasse entlang der Bandstraße über eine Länge von circa 1,5 Kilometern in südliche Richtung verlaufen soll und westlich der Ortschaft Esch am nördlichen Rand des Tagebau Hambach endet.

Die genannten Änderungen beziehen sich auf folgenden Bereich, in dem die voraussichtliche Lage der beabsichtigte Trassenkorridor dargestellt ist



Informationen zur beabsichtigten Änderung des Braunkohlenplans können auch der Internetpräsenz des Braunkohlenausschusses und der Bezirksregierung Köln zu Braunkohlenplanverfahren entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlenausschusses zu Tagesordnungspunkt 8 c) seiner 160. Sitzung nebst Anlage hinweisen (Drucksache Nr. BKA 0728).

Mit dieser Information wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung unterrichtet.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 28 Landesplanungsgesetz NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Information erfolgen.

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L ü d e n b a c h

ABl. Reg. K 2021, S. 232

257. Luftreinhalteplan Düren – Erste Fortschreibung

Bezirksregierung Köln
Az. 53.6.1-LRP Düren

Da an einer Messstation in Düren der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid bis zum Jahr 2018 überschritten wurde und die Einhaltung des Grenzwertes dauerhaft gesichert werden soll, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Düren fortzuschreiben. Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düren kann in der Zeit vom

12. Juli 2021 bis zum 12. August 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de bzw. https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/index.html sowie der Stadt Düren unter www.dueren.de bzw. unter <https://www.dueren.de/leben-wohnen/umwelt-klima/luftreinhaltung> eingesehen werden.

Ein Termin zur Einsichtnahme kann vereinbart werden bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum: K131.

Termine können bei der per E-Mail über poststelle@bezreg-koeln.nrw.de oder lrp@bezreg-koeln.nrw.de sowie telefonisch über die Rufnummern 0221-147-0, 0221-147-2053 oder 0221-147-2659 vereinbart werden.

Zudem kann der Entwurf im o. g. Zeitraum im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 während folgender Zeiten von jedem eingesehen werden:

- montags bis mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr, und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
- donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr, und von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber der vorgenannten Auslegungsstelle schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum 26. August 2021 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 28. Juni 2021

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2021, S. 233

**258. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Clariant Plastics & Coatings
(Deutschland) GmbH, Industriestraße 100,
50354 Hürth**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0028/21/4.1.5-16-Krö

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln im Chemiapark Knapsack, Gemarkung Hürth,

Flur 8, Flurstück 3861 und 3882 beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet

- Die Erhöhung der Produktionskapazität der Produktionsstraßen FSM1 und 2 auf je 10500 t/a Exolit OP12xx.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, das folgender Nummer der Anlage 1 des UVPG unterliegt: Nr. 4.2. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Kapazitätserhöhung wird durch verfahrenstechnische Änderungen erreicht, die keinen Einfluss auf die Abluftströme der Anlage haben. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt neutral aus, da die Zusatzbelastung durch die Anlage an alle Immissionsorten 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neue Fläche versiegelt wird. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Insgesamt verringert sich der Abwasseranfall. Der Abfallanfall wird sich nicht verändern, die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 18. Juni 2021

Im Auftrag
gez. K r ö g e r

ABl. Reg. K 2021, S. 234

**259. Genehmigungsverfahren gemäß
Bundes-Immissionsschutzgesetz der
Shell Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0007/21-Ru/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 7. Mai 2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdgasverflüssigungsanlage (LNG-Anlage) zur Herstellung von CO₂-neutralem Flüssiggas (LNG) auf dem Werksgelände der Shell Deutschland GmbH in Godorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die baulichen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Die neu zu errichtende Anlage ist der Nummern 1.14.3.1 in Verbindung mit 9.1.1.1 und 8.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Anlage, in der Hauptsache bestehend aus der Erdgasaufbereitung, der Erdgasverflüssigung, dem Heißwassersystem, dem Kühlsystem und einer thermischen Nachverbrennung und
- die Errichtung und der Betrieb einer Fackelanlage, in der Hauptsache bestehend aus einer Nass- und Kaltfackel für die Notfallsituation und für den An- und Abfahrbetrieb sowie
- die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Lagerung in der Hauptsache bestehend aus drei 1000 m³ Lager-tanks und zwei Tankwagen-Verladestellen.

Gemäß § 5 Abs.1 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigelegt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Neuanlage gemäß § 4 BImSchG. Die Anlage ist nach Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG mit einem A gekennzeichnet. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG führt die Genehmigungsbehörde bei Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für dieses Neuvorhaben besteht damit die UVP-Pflicht.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und des § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die Antragstellerin hat in dem den Antragsunterlagen beigelegten UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht. Ferner liegen die im Folgenden aufgezählten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- UVP-Bericht für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von CO₂-neutralem Flüssiggas (LNG) am Standort Köln-Godorf vom März 2021
- Rechnerische Schornsteinhöhe (Projektnummer: 20-11-11-S-Rev01) vom 18. März 2021
- Ausbreitungsrechnung für Stickstoff-Deposition und Säureeinträge (Projektnummer: 21-02-08) vom 29. März 2021
- Detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach der TA-Lärm (Berichtnummer M156220/08) vom 5. Mai 2021
- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die geplante LNG-Anlage am Standort Köln-Godorf (Projektnummer PR 21 H0010) vom 29. März 2021

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

5. Juli 2021 bis einschließlich 4. August 2021

(außer samstags, sonntags und feiertags) an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Herr Jürgen Rucman, Tel. 0221-147-2780. E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de; Frau Alke Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de; Herr Robert Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: robert.odenthal@brk.nrw.de; Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

3. September 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des

Aktenzeichens 300-53.0007/21-Ru/Od an poststelle@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Freitag, den 8. Oktober 2021, ab 13 Uhr.

Er findet bei der Bezirksregierung Köln, Hauptgebäude, Raum H 448 in der Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am

8. Oktober 2021

festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1

Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel. 0221/147-2780) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0007/21-Ru/Od eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht www.bezreg-koeln.nrw.de.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 28. Juni 2021

Im Auftrag
gez. R u c m a n

Abl. Reg. K 2021, S. 234

**260. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz – ImSchG
h i e r : Firma Hoyer GmbH
Internationale Fachspedition, 41540 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az. A23a-300.0003/21

Köln, den 21. Juni 2021

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition mit Sitz in 41540 Dormagen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Lageranlage

B920, auf dem Betriebsgrundstück des CHEMPARK Dormagen, Alte Heerstraße 2-10, 41450 Dormagen (Gemarkung: Dormagen, Flur: 2, Flurstück 741), angezeigt. Die Lageranlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Durch die angezeigte Änderung stellt die Lageranlage zukünftig einen Betriebsbereich der Oberen Klasse gem. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, (StörfallV)) dar.

Gegenstand der Anzeige ist die zusätzliche Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 mit einer möglichen Einstufung der Nr. 1.3.1 (Kategorie E1) und Nr. 1.3.2 (Kategorie E2) im Sinne des Anhangs I der StörfallV. Es werden zukünftig weder Stoffe der Gefahrenkategorien H1 bis H3 nach StörfallV noch Gefahrstoffe mit einer Einstufung der H 200-Reihe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) gelagert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H e u t z

ABl. Reg. K 2021, S. 236

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

261. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln**

Köln, den 18. Juni 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

29. Juni 2021, 18.30 Uhr,

zu der in der Regional-Filiale Neumarkt, Kassenhalle, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2020 (Verwaltungsrat, Vorstand)

B. Nicht-Öffentlicher Teil

3. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

4. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2021, S. 237

262. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213494885 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 18. Juni 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 237

263. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073414926, 3071234797, 307008375, 3070431337.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. September 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. Juni 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 237

E **Sonstiges**

264. **Liquidation h i e r : Jazz am Rhein e. V.**

Der Verein „Jazz am Rhein e. V.“ mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 14184, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Jazz am Rhein e.V., Herr Hans-Jürgen von Osterhausen, Wiethasestraße 60, 50933 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 237

265. Liquidation
h i e r : Bergische Lebensmittelretter e. V.

Der Verein „Bergische Lebensmittelretter“, Vereinsregister Köln VR 20519 ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Bergische Lebensmittelretter e. V., Frielingshausener Straße 37, 51491 Overath. Unter gleichem Namen wurde ein neuer Verein gegründet, der von der Liquidation nicht betroffen ist.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 238

266. Liquidation
h i e r : Kongregation der Schwestern
Unserer Lieben Frau St. Joseph, Rheinbach e. V.

„Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau, St. Joseph, Rheinbach e. V.“, VR 107, Amtsgericht Rheinbach mit Sitz in Rheinbach. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich bei den Liquidatorinnen Sr. M. Birgitt Adelfang und Sr. M. Magdalena Dautzenberg, Kloster Mülhausen, Hauptstraße 87, 47929 Grefrath anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 238

267. Liquidation
h i e r : DMR Deutsche Meerwasserentsalzung e. V.

Der Verein Deutsche Meerwasserentsalzung e. V. mit Sitz in Bonn (VR 8212 Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein über dessen Geschäftsstelle, Bergheideweg 26d, 47447 Moers, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 238

268. Liquidation
h i e r : Förderverein der
Malteser Hospizgruppe sinnan e. V.

Der Förderverein der Malteser Hospizgruppe sinnan e.V. (Amtsgericht Köln, VR 15588) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Tobias Dehne, wohnhaft in 50939 Köln, Breibergstraße 14, Dr. Karin Urselmann, wohnhaft in 53113 Bonn, Bismarckstrasse 18 schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 238

269. Liquidation
h i e r : Marketinggemeinschaft der Volksbanken
und Raiffeisenbanken im Kreis Heinsberg e. V.

Der Verein „Marketingarbeitsgemeinschaft der Volksbanken und Raiffeisenbanken im Kreis Heinsberg e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 238

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.